

### Prüfungsbericht

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021

und

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021

Esens-Bensersiel Tourismus GmbH,
Esens-Bensersiel



### Inhaltsverzeichnis

			<u>Seite</u>
Α.	Pri	üfungsauftrag	1
В.	Ste	ellungnahme zur Lagebeurteilung der Geschäftsführung	3
C.	Ge	genstand, Art und Umfang der Prüfung	4
D.		ststellungen und Erläuterungen zu Rechnungs- jung, Jahresabschluss und Lagebericht	8
	I.	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
		1. Vorjahresabschluss	8
		2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
		3. Jahresabschluss	9
		4. Lagebericht	9
	II.	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
	III.	Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	11
		1. Vermögenslage	11
		2. Finanzlage	13
		3. Ertragslage	14
E.	Fe	ststellungen gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz	15
F.	Wi	edergabe des Bestätigungsvermerks	16

Anlagen (separates Verzeichnis)



### Abkürzungsverzeichnis

AktG Aktiengesetz

DVFA/SG Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Anlageberatung e.

V./Schmalenbach-Gesellschaft

EigBetrVO Nds. Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen

GmbHG Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

GuV Gewinn- und Verlustrechnung

HGB Handelsgesetzbuch

HGrG Haushaltsgrundsätzegesetz HRB Handelsregister Abteilung B

IDW Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

IKS Internes Kontrollsystem

n.F. neue Fassung

NKomVG Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz

PS Prüfungsstandard

TEB Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel

Hinweis: In Tabellen können technisch bedingt Rundungsdifferenzen auftreten!



### A. Prüfungsauftrag

1. Die Geschäftsführung der

### Esens-Bensersiel Tourismus GmbH, Esens-Bensersiel

(nachstehend auch "Gesellschaft" genannt)

hat uns gemäß §§ 157 Satz 2, 158 Abs.1 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) im Einvernehmen mit dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 gemäß §§ 316 ff. HGB zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich zu berichten.

Die Gesellschaft ist als kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB nicht zur Durchführung einer Jahresabschlussprüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes verpflichtet. Die Prüfungspflicht ergibt sich aus dem Gesellschaftsvertrag und den Vorschriften des § 29 EigBetrVO Nds. i.V.m. § 158 Abs. 1 Satz 1 NKomVG.

Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten.

2. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der Bericht ist an die Gesellschaft gerichtet.

3. Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit gelten - auch im Verhältnis zu Dritten - die diesem Bericht beigefügten "Besonderen Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen" vom 1. Juli 2020 sowie die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" vom 1. Januar 2017.



4. Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung erstatten wir den vorliegenden Bericht, dem der geprüfte Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie der Lagebericht als Anlagen Nr. I bis Nr. IV beigefügt sind. Der Bericht enthält vorweg eine Stellungnahme zur Beurteilung der Lage der Gesellschaft durch die Geschäftsführerin.



### B. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Geschäftsführung

- 5. Im folgenden Abschnitt geben wir zusammengefasst die Beurteilung der Lage der Esens-Bensersiel Tourismus GmbH durch die Geschäftsführung wieder.
  - Auf Grundlage des Geschäftsbesorgungsvertrages mit dem Eigenbetrieb "Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel" (TEB) ist die Gesellschaft mit der Förderung und Weiterentwicklung des Tourismus in Esens-Bensersiel und der Bewirtschaftung der örtlichen touristischen Anlagen (Campingplatz, Freibad, Therme etc.) beauftragt.
  - Die TEB stellt weiterhin die touristische Infrastruktur für das Nordseeheilbad Esens-Bensersiel zur Verfügung. Die bei der Gesellschaft anfallenden Aufwendungen werden vertragsgemäß an den TEB weiterberechnet.
  - Das Geschäftsjahr 2021 schließt mit einem Jahresergebnis von T€ 81 (Vorjahr T€ 19) ab. Vom Planergebnis (T€ 86) wird nur unerheblich abgewichen.
  - Im Zuge des Betriebsübergangs sind mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 45 von 47 Beschäftigte des TEB auf die Gesellschaft übergegangen.
  - Der Wirtschaftsplan 2022 wurde am 28. Juni 2022 von der Gesellschafterversammlung beschlossen. Die Gesellschaft plant für 2022 mit einem Jahresüberschuss von T€ 50.
  - Die coronabedingten Reisebeschränkungen haben zu erheblichen Einnahmeausfällen in der Ostersaison geführt. Die Nachfrage hat sich ab Mai 2021 zügig erholt. Dies führte in allen Bereichen zu einer guten Auslastung.
  - Insgesamt sind durch Restrukturierungsmaßnahmen bereits erste Teilerfolge erkennbar. Diese werden langfristig zu einem verbesserten Gesamtergebnis führen.
- 6. Nach unseren Feststellungen vermittelt diese Beurteilung der Geschäftsführung insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage, des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft. Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Tatsachen bekannt geworden, die diese Aussage in Frage stellen.



### C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

7. Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021. Diese haben wir daraufhin geprüft, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet worden sind.

Den Lagebericht haben wir zusätzlich daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind (IDW PS 350 n.F.).

- 8. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW-Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet.
- Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrages zur Jahresabschlussprüfung.
- 10. Unsere Prüfung hat sich nicht darauf zu erstecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.
- 11. Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist für die Buchführung, die dazu eingerichteten Kontrollen und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Geschäftsführung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.



Wir haben unsere Prüfung in der Zeit vom 15. August bis 28. September 2022 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft und in unseren Büroräumen (mit Unterbrechungen) durchgeführt. Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Esens-Bensersiel Tourismus GmbH zum 31. Dezember 2020.

- 12. Bei der Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, erkennen konnten. Gegenstand unseres Auftrages waren nicht die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände (wie z. B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen) und außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten. Die Prüfung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat der Gesellschaft.
- 13. Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst ein Urteil über die wirtschaftliche und rechtliche Situation der Gesellschaft gebildet. In Gesprächen mit der Geschäftsleitung haben wir uns anschließend ein Bild über die Geschäftsrisiken, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können, gemacht.

Die Prüfung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems sowie der Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht haben wir überwiegend auf der Basis von Stichproben vorgenommen.

Wir haben uns ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten Internen Kontrollsystem verschafft, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.



Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

- 14. Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Unternehmens und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems des Unternehmens zu Grunde. Hierbei haben wir unsere Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie mögliche Fehlerrisiken berücksichtigt.
- 15. Aus den bei der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:
  - Abgrenzung der Umsatzerlöse,
  - Entwicklung Personalaufwand,
  - Entwicklung der Rückstellungen (Vollständigkeit und Bewertung),
  - weitere Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.
- 16. Ausgehend von unserer Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet.

Sowohl analytische Prüfungshandlungen als auch Einzelfallprüfungen wurden nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durch bewusste Auswahl durchgeführt.

Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen.



Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten der Gesellschaft haben wir Saldenbestätigungen der Kreditinstitute eingeholt, Aufstellungen aus der Finanz- und Nebenbuchhaltung sowie Offene-Posten-Listen herangezogen und eine ausgewählte Belegprüfung durchgeführt.

Auf Saldenbestätigungen von Kreditoren und Debitoren wurde aufgrund der Unternehmensstruktur verzichtet. Wir haben als alternative Prüfungshandlungen den Ausgleich von Rechnungen innerhalb eines kurzen Zeitraumes nach dem Stichtag sowie die korrekte Inrechnungstellung vor dem Stichtag geprüft.

17. Von der Geschäftsführung und den zur Auskunft benannten Personen sind alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise bereitwillig erbracht worden.

Die Geschäftsführerin hat uns in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung auch nicht bekannt geworden. Die Geschäftsführerin hat hierin ferner erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gesellschaft wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.



### D. Feststellungen und Erläuterungen zu Rechnungslegung, Jahresabschluss und Lagebericht

### I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

- 1. Vorjahresabschluss
- 18. In der Aufsichtsratssitzung vom 28. September 2021 wurde der Gesellschafterversammlung empfohlen, den Jahresabschluss 2020 festzustellen und der Geschäftsführung Entlastung zu erteilen. Das Jahresergebnis 2020 über € 18.966,33 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden. Die Gesellschafterversammlung hat am 3. Dezember 2021 beschlossen, dem Beschlussvorschlag des Aufsichtsrates zu folgen. Der Vorjahresabschluss wurde offengelegt (Bundesanzeiger vom 11. Februar 2022).

### 2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

19. Das von der Gesellschaft eingerichtete rechnungslegungsbezogene Interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang entsprechend angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Es ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffes zu gewährleisten.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages) entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.



#### 3. Jahresabschluss

- 20. Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus den Konten der Gesellschaft entwickelt. Die Vermögens- und Schuldposten sind ausreichend nachgewiesen und richtig und vollständig erfasst. Sie sind unter Beachtung der Vorschriften des HGB, des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet. Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit wurde beachtet.
- 21. Im Ergebnis können wir feststellen, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

### 4. Lagebericht

22. Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften nach § 289 HGB.



### II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

23. Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind im Anhang zum Jahresabschluss zutreffend erläutert. Veränderungen aufgrund der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten ergeben sich gegenüber dem Vorjahr nicht.

Die Mitarbeiter des Eigenbetriebes TEB wurden im Jahr 2021 in die Gesellschaft überführt. Dies führt zum Anstieg der Personalkosten sowie zum gegenläufigen Rückgang der Aufwendungen für bezogene Leistungen.

Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, um ein bestimmtes Jahresergebnis zu erzielen, sowie Geschäftsvorfälle, die ohne erkennbaren wirtschaftlichen Hintergrund vorgenommen wurden, haben wir nicht festgestellt.

Die aufgrund der Corona-Krise beschlossenen Reisebeschränkungen haben auch im Berichtsjahr gegenüber dem Jahr 2019 zu Einnahmeausfällen geführt. Weitere wesentliche Auswirkungen von Änderungen im Umfeld der Gesellschaft sind im Berichtsjahr nicht eingetreten.



### III. Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

### 1. Vermögenslage

24. Zur Beurteilung der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft haben wir in der nachstehenden Übersicht die Bilanzposten nach Liquiditätsgesichtspunkten in Gruppen zusammengefasst und den Vorjahreswerten gegenübergestellt.

Hierbei haben wir zur Verbesserung der Klarheit der Darstellung die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten den Forderungen und die Rückstellungen dem kurzfristigen Fremdkapital zugerechnet.

#### Strukturbilanz

	31. Dezen	nber 2021	31. Dezember 2020		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Aktiva					
Umlaufvermögen					
Forderungen	630	84,3	263	56,7	367
Flüssige Mittel	117	15,7	201	43,3	- 84
	747	100,0	464	100,0	283
Summe der Aktiva	747	100,0	464	100,0	283
Passiva					
Eigenkapital	426	57,0	345	74,4	81
Fremdkapital					
kurzfristiges	321	43,0	119	25,6	202
	321	43,0	119	25,6	202
Summe der Passiva	747	100,0	464	100,0	283

In der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufbereiteten Bilanz ergeben sich folgende Veränderungen:

### Anlagevermögen

Die Gesellschaft verfügt über kein Anlagevermögen, da alle touristischen Anlagen beim Eigenbetrieb bilanziert werden.



### Umlaufvermögen

Die Forderungen aus dem laufenden Verrechnungskonto mit dem Eigenbetrieb betragen zum Bilanzstichtag T€ 455 (Vorjahr T€ 197). Der Ausweis stimmt mit den Ausweis des Eigenbetriebes, unter der Position "Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen" überein.

### Flüssige Mittel

Zur Veränderung der liquiden Mittel verweisen wir auf die unter Tz. 25 dargestellte Kapitalflussrechnung.

### **Eigenkapital**

Der Anstieg des Eigenkapitals ist auf den Jahresgewinn von T€ 81 zurückzuführen.

Die Eigenkapitalquote vermindert sich aufgrund der gestiegenen Bilanzsumme auf 57,0 %. Die Eigenkapitalausstattung ist gut.

### **Fremdkapital**

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bewegen sich mit T€ 161 über Vorjahresniveau. Die sonstigen Rückstellungen für Personalverpflichtungen sind um T€ 109 gestiegen. Die Mitarbeiter des Eigenbetriebes wurden im Jahr 2021 in die Gesellschaft überführt.



### 2. Finanzlage

25. In der nachfolgenden **Kapitalflussrechnung** werden die wesentlichen finanziellen Vorgänge des Geschäftsjahres 2021 zusammengefasst dargestellt. Hieraus ergeben sich die Ursachen für die Veränderung der flüssigen Mittel.

	2021	2020
	T€	T€
1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (operativer Bereich)		
Jahresüberschuss (+)	81	19
Cashflow nach DVFA/SG	81	19
Zunahme (-)/Abnahme (+) der Vorräte, Forderungen sowie anderer Aktiva	- 367	- 22
Zunahme (+) der Verbindlichkeiten sowie anderer Passiva	71	7
Zunahme (+)/Abnahme (-) der kurzfristigen Rückstellungen	131	- 17
Cashflow aus Veränderungen des Working Capital	- 165	- 32
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	- 84	- 13
2. Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (Summe 1)	- 84	- 13
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	201	214
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	117	201
3. Zusammensetzung des Finanzmittelfonds		
Liquide Mittel	117	201
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	117	201

26. Der Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit (T€ - 84) führte stichtagsbezogen zum Rückgang des Finanzmittelbestandes auf T€ 117.

Die Gesellschaft war im Jahr 2021 und auch bis zum Ende unserer Prüfung jederzeit in der Lage, ihre finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.



### 3. Ertragslage

### 27. Zur Erläuterung der **Ertragslage** wird nachfolgend das Jahresergebnis der Gesellschaft dargestellt.

	2021		2020		Verände	rung*)
	T€	%	T€	%	T€	%
Umsatzerlöse	4.262	99,7	4.020	99,9	242	6,0
sonstige Erträge	13	0,3	4	0,1	9	225,0
Gesamtleistung	4.275	100,0	4.024	100,0	251	6,2
Materialaufwand	1.094	25,6	2.615	65,0	1.521	58,2
Personalaufwand	1.610	37,7	413	10,3	- 1.197	-289,8
Betriebliche Aufwendungen	1.455	34,0	967	24,0	- 488	-50,5
sonstige Steuern	2	0,0	2	0,0	-	0,0
Betriebsaufwand	4.161	97,3	3.997	99,3	- 164	-4,1
Betriebsergebnis	114	2,7	27	0,7	87	322,2
Ertragsteuern	33	0,8	8	0,2	- 25	-312,5
Jahresergebnis	81	1,9	19	0,5	62	326,3

<sup>\*)</sup> Vorzeichen bezogen auf die Ergebnisauswirkung.

Insgesamt hat sich die touristische Nachfrage gegenüber 2020 leicht erholt. Diese befindet sich aber noch nicht auf dem Niveau des Jahres 2019.

45 Beschäftigte des Eigenbetriebes (TEB) wurden im Jahr 2021 in die Gesellschaft überführt. Dies führt einerseits zum Anstieg der Personalkosten und andererseits zum Rückgang der Aufwendungen für bezogene Leistungen (Materialaufwand) sowie zum Anstieg der unter den Umsatzerlösen ausgewiesenen weiterberechneten Aufwendungen an der TEB.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten einen Finanzkostenzuschüsse für die Touristinfo über T€ 200 sowie für das Therapiezentrum von T€ 80. Diese wurden im Vorjahr vom Eigenbetrieb (TEB) getragen.

Bei einem Betriebsergebnis von T€ 114 und einem Ertragsteueraufwand von T€ 33 wurde ein Jahresüberschuss von T€ 81 erwirtschaftet.



### E. Feststellungen gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

28. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und im Fragenkatalog in der Anlage Nr. VII dargestellt.

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.



### F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

29. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 29. September 2022 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

# "Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers An die Esens-Bensersiel Tourismus GmbH, Esens-Bensersiel

### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Esens-Bensersiel Tourismus GmbH, Esens-Bensersiel, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.



### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 157 Satz 2 NKomVG und der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.



Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 157 Satz 2 NKomVG und den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.



Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

Bremen, 29. September 2022

Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/ Steuerberatungsgesellschaft

(gez. Dr. Göken) Wirtschaftsprüfer (gez. Tameling-Meyer) Wirtschaftsprüfer"

30. Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F.).

Bremen, 29. September 2022

Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/ Steuerberatungsgesellschaft

(Dr. Göken)

Wintschaftsprüfer

(Tameling-Meyer) Wirtschaftsprüfer

### Anlagenverzeichnis

	Anlage Nr.
Bilanz zum 31. Dezember 2021	1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021	II
Anhang	III
Lagebericht	IV
Postenerläuterungen zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021	V
Rechtliche Verhältnisse	VI
Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)	VII
Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen	
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	

.

## Esens-Bensersiel Tourismus GmbH, Esens-Bensersiel

Bilanz

zum

31. Dezember 2021

### AKTIVA

			Vorjahr
	€	€	T€
A. Umlaufvermögen			
<ol> <li>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</li> </ol>			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	46.305,54		12
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	455.276,00		197
<ol><li>Sonstige Vermögensgegenstände</li></ol>	121.782,40		20
		623.363,94	229
II. Kassenbestand und Guthaben			
bei Kreditinstituten		117.414,75	201
B. Rechnungsabgrenzungsposten		6.678,82	35
Summe der Aktiva		747.457,51	464

### 31. Dezember 2021

### PASSIVA

			Vorjahr
	€	€	T€
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	250.000,00		250
II. Gewinnnvortrag	95.126,81		76
III. Jahresüberschuss	81.082,64		19
		426.209,45	345
B. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	22.230,63		-
Sonstige Rückstellungen	125.859,28		17
		148.089,91	17
C. Verbindlichkeiten			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	160.776,64		99
Sonstige Verbindlichkeiten	12.381,51		3
		173.158,15	102
Summe der Passiva		747.457,51	464

### Esens-Bensersiel Tourismus GmbH, Esens-Bensersiel

**Gewinn- und Verlustrechnung** 

für das Geschäftsjahr vom

1. Januar bis 31. Dezember 2021

### Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

			Vorjahr
	€	€	T€
1. Umsatzerlöse	4.262.441,80		4.020
2. Sonstige betriebliche Erträge	13.355,00		4
		4.275.796,80	4.024
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs-			
und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	27.123,98		31
b) Aufwendungen für bezogene	,		
Leistungen	1.067.224,86		2.584
		1.094.348,84	2.615
Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	1.270.069,30		326
b) Soziale Abgaben und Aufwen-			
dungen für Altersversorgung und für Unterstützung	339.947,09		87
-		1.610.016,39	413
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		1.455.002,07	967
6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		33.300,35	8
7. Ergebnis nach Steuern		83.129,15	21
8. Sonstige Steuern		2.046,51	2
9. Jahresüberschuss		81.082,64	19

### Esens-Bensersiel Tourismus GmbH, Esens-Bensersiel

Anhang

# <u>Esens-Bensersiel Tourismus GmbH, Esens-Bensersiel</u> <u>Anhang für das Geschäftsjahr 2021</u>

### I. Allgemeine Angaben

Die Esens-Bensersiel Tourismus GmbH hat ihren Sitz in Esens-Bensersiel. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Aurich unter HRB 203993 eingetragen.

Der Jahresabschluss wird nach den Rechnungslegungsvorschriften des HGB und den ergänzenden Regelungen des GmbHG aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

### II. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert bewertet.

Bei der Bemessung der Rückstellungen wird allen erkennbaren Risiken angemessen und ausreichend Rechnung getragen. Die Bewertung erfolgt in der Höhe des Erfüllungsbetrages, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

### III. Angaben zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

### A. Angaben zur Bilanz

### Sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen haben eine Laufzeit bis zu einem Jahr.

In den sonstigen Vermögensgegenständen sind keine Forderungen gegen Gesellschafter enthalten.

### Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten Urlaubs- und Überstundenverpflichtungen sowie Prüfungs- und Abschlusskosten.

### Verbindlichkeiten

Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern bestehen nicht.

### B. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Es wurden folgende Umsatzerlöse erzielt:

	2021	2020	
	€	€	
Drittaufwandserstattungen			
Geschäftsbesorgung	2.669.774,46	2.259.373,37	
Personalaufwand	1.462.778,30	1.630.986,25	
• Festvergütung	47.250,00	47.250,00	
Erträge Poststelle	82.639,04	82.410,85	
Insgesamt	4.262.441,80	4.020.020,47	

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten im Wesentlichen Versicherungsentschädigungen.

### IV. Sonstige Angaben

### **Aufsichtsrat**

Zusammensetzung vor der Kommunalwahl am 12. September 2021:

Karin Emken, Esens, Vorsitzende

Heiner Rudek, stellv. Vorsitzender

Harald Hinrichs, Stadtdirektor Esens

Markus Backenköhler, Esens

Friedrich Deppermann, Esens

Hermann Kettwich, Werdum

Zusammensetzung nach der Kommunalwahl am 12. September 2021:

Karin Emken, Esens, Vorsitzende

Heiner Rudek, stellv. Vorsitzender

Harald Hinrichs, Stadtdirektor Esens

Markus Backenköhler, Esens

Hermann Kettwich, Werdum

Johannes Tooren, Esens

### Geschäftsführung

Alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführerin der Gesellschaft ist seit dem 1. Oktober 2020 Frau Claudia Eilts.

Auf die Angabe der Geschäftsführerbezüge wird gem. § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

### Arbeitnehmer

Die Gesellschaft beschäftigt im Geschäftsjahr 2021 durchschnittlich 49,31 Mitarbeiter.

### Ergebnisverwendungsvorschlag

Der Jahresüberschuss soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Esens-Bensersiel, 28. September 2022

Claudia Eilts

Geschäftsführerin

## Esens-Bensersiel Tourismus GmbH, Esens-Bensersiel

Lagebericht

### Esens-Bensersiel Tourismus GmbH Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021

### 1. Allgemeines

In der Sitzung des Rates der Stadt Esens am 11.05.2016 und in der Gesellschafterversammlung der Esens-Bensersiel Tourismus GmbH (nachfolgend GmbH genannt) am 31.10.2016 wurde der Gesellschaftsvertrag für eine Tourismus GmbH beschlossen.

Am 21.11.2016 haben der Verwaltungsausschuss und der Aufsichtsrat der GmbH den Geschäftsführungsvertrag beschlossen. Die GmbH hat daraufhin zum 01.01.2017 den vollen Geschäftsbetrieb aufgenommen.

Der Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel (nachfolgend TEB genannt) hat seine am 01.01.2014 vom Kurverein übernommene wirtschaftliche Tätigkeit auf die GmbH in der Form eines Geschäftsbesorgungsvertrages übertragen. Dieser wurde am 20.12.2016 unterzeichnet.

Nach Inbetriebnahme der GmbH war es notwendig, die Wirtschaftspläne der GmbH und des TEB an den abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrag auszurichten.

Grundlagen sind, dass alle Einnahmen beim TEB verbleiben und nahezu alle Ausgaben/Aufwendungen nunmehr über die GmbH abgewickelt werden mit folgenden Ausnahmen:

- Personalaufwand mit Ausnahme des Personals der Post und der Geschäftsführung wird ohne Aufschlag in Rechnung gestellt
- Abschreibungen
- Investitionen über 10.000 € (netto)
- Instandhaltungen über 10.000 € (netto)
- Zinsen für die bis zum 31.12.2016 aufgenommenen langfristigen Kredite

Das beim TEB im Eigentum befindliche Anlagevermögen verbleibt bis auf weiteres beim TEB, woraus folgert, dass die ab 2017 eingeplanten und von den zuständigen Gremien der GmbH beschlossenen Investitionen bis 10.000 € (netto) in das Anlagevermögen der GmbH aufgenommen werden.

Zwischen dem TEB und der GmbH besteht eine steuerliche Organschaft, so dass die Leistungen zwischen den beiden Partnern umsatzsteuerfrei sind.

Auch ist aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag zu folgern, dass die bei der GmbH anfallenden Aufwendungen wie folgt an den TEB weiterberechnet werden:

- Ersatzfähiger Aufwand in der GmbH ohne eigene Personalkosten
- Personalkosten in der GmbH abzgl. Postfiliale und Geschäftsführung
- abzüglich des Anteils, der auf die Verwaltungsaufgaben für den TEB entfällt
- der sich daraus errechnete Betrag zuzüglich 5%
- es folgt eine feste Vergütung für die Geschäftsbesorgung
- der TEB zahlt den sich daraus ergebenden Gesamtbetrag in zwölf monatlichen Teilbeträge als Abschläge.

Mit dieser Methodik wurde ab 2017 ausgeschlossen, dass die GmbH Verluste ausweist, somit wäre die Insolvenzgefahr durch Kapitalverzehr ausgeschlossen.

Der TEB stellt weiterhin die touristische Infrastruktur für das Nordseeheilbad Esens-Bensersiel zur Verfügung. Er betreibt im Wesentlichen folgende Einrichtungen: Campingplatz aussendeichs, Freibad & Nordseetherme (u.a. Schwimmbad, Sauna und Therapiezentrum), Strand mit Strandkörben und anderen Aktivitäten, Parkplätze und eine Tourist Information in Esens und in Bensersiel, und das Strandportal.

#### 2. Wirtschaftlicher Geschäftsverlauf

Der wirtschaftliche Geschäftsverlauf 2021 der GmbH ist gegenüber den ursprünglichen Planungen im Ergebnis vom Planergebnis nur unerheblich abgewichen: Geplant war ein Jahresergebnis für die GmbH von rund 86 T€ Jahresüberschuss. Das Ergebnis schließt mit einem Jahresüberschuss von rund 81 T€ ab.

Eine Beurteilung der Situation bei der GmbH ist daher seit 2017 nur in einer konsolidierten Betrachtung gemeinsam mit dem TEB sinnvoll.

Dies umso mehr im Bereich des Aufwandes, der Vermeidung unnötiger Steuerbelastungen und der Personalaufwendungen, was auch in der folgenden GuV ersichtlich wird.

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

#### Esens-Bensersiel Tourismus GmbH Förderung und Weiterentwicklung des Tourismus, Bensersiel

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Umsatzerlöse		4.262.441,80	4.020.020,47
2. Gesamtleistung		4.262.441,80	4.020.020,47
sonstige betriebliche Erträge     übrige sonstige betriebliche Erträge		13.355,00	3.862,20
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und			
Betriebsstoffe und für bezogene Waren	27.123,98		31.599,89
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	.067.224,86		2.583.579,32
		1.094.348,84	2.615.179,21
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter 1	.270.069,30		325.625,19
<ul> <li>soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung</li> </ul>	339.947,09		86.801,96
		1.610.016,39	412.427,15
sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	121.559.60		36.120,67
b) Grundstücksaufwendungen	0.00		1.806,74
c) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	147.978,11		15.008,34
d) Reparaturen und Instandhaltungen	373.698,27		451.016,05
e) Fahrzeugkosten	27.955,48		24.179.41
f) Werbe- und Reisekosten	114.989,37		114.331,27
g) Kosten der Warenabgabe	5.100.06		0.00
h) verschiedene betriebliche Kosten	663.721,18		325.110,48
i) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00		273,51-
,g		1.455.002,07	967.299,45
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		33.300,35	7.786,53
8. Ergebnis nach Steuern		83.129,15	21.190,33
9. sonstige Steuern		2.046,51	2.224,00
10. Jahresüberschuss		81.082,64	18.966,33

### Anlage Nr. IV

#### Blatt 4

Bei den <u>Umsatzerlösen</u> wurden in 2021 Erträge in Höhe von 4.262 T€ realisiert.

Im Wesentlichen sind die Umsatzerlöse bei der GmbH nahezu ausschließlich bedingt durch die Erlöse aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag für den TEB.

Die Differenz im Vergleich zum Plan ist daher vor dem Hintergrund der Corona-Krise als akzeptabel bewertbar.

Im Zuge der betrieblichen Einschränkungen aufgrund der Pandemie konnte allerdings auch eine Aufwandsenkung erzielt werden.

Der Bereich Materialaufwand liegt mit 1.094 T€ über 50% unter dem Vorjahreswert.

Im Zuge des Betriebsübergangs zum 01.01.2021 vom TEB in die GmbH sind die Personalaufwendungen vollständig in der GmbH angesiedelt.

Konkret betraf der Betriebsübergang 47 Personen, von denen 45 auch tatsächlich in die GmbH übergegangen sind. Im Zuge dessen sind die Personalkosten ab dem Jahr 2021 mit 1.610 T€ deutlich über dem Abschluss 2020.

Alle Abschreibungen finden sich seit 2017 im Aufwand des TEB.

Eine Betrachtung der Ergebnisse des Bereiches der <u>sonstigen betrieblichen</u> Aufwendungen beim TEB macht wiederum nur kumuliert mit der GmbH Sinn:

Die Aufwendungen bei der GmbH liegen gegenüber der Planung um über 100 T€ niedriger.

Neben der Pandemie, die immer noch einige Einschränkungen und Zusatzmaßnahmen mit sich brachte, wurden hier im Zuge der innerbetrieblichen Kostenkontrolle weitere Einsparpotenziale genutzt.

Der Jahresüberschuss i. H. v. 81 T€ fiel gegenüber dem Planansatz von 86 T€ zwar etwas geringer aus, ist aber im kumulierten Gesamtergebnis dennoch als positiver Trend herausstellbar.

Zusammen mit dem Jahresverlust des TEB von -107 T€ ergibt sich ein Jahresergebnis für den Gesamtbetrieb von -26 T€ Jahresverlust und damit deutlich besser als 2020.

#### 3. Vermögenslage

Die Vermögenslage hat sich im Wirtschaftsjahr 2021 wie folgt entwickelt:

	31.12.2021	31.12.2020
AKTIVA	<u>T€</u>	T€
A A	0	
A. Anlagevermögen	0 0	0 0
Immaterielle Vermögensgegenstände Sachanlagen	0	0
Finanzanlagen	0	0
B.Umlaufvermögen		
Vorräte	0	0
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	623	228
	447	204
Kassenbestand, Bankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	117	201
	<u>740</u>	<u>429</u>
C.Rechnungsabgrenzungsposten	7	35
<u>Bilanzsumme</u>	<u>747</u>	<u>464</u>
PASSIVA		
A.Eigenkapital	426	345
B.Rückstellungen	148	17
C.Verbindlichkeiten		
gegenüber Kreditinstituten, langfristige Darlehen	0	0
aus Lieferungen und Leistungen	161	99
sonstige	12	3
	<u>173</u>	<u>102</u>
<u>Bilanzsumme</u>	<u>747</u>	<u>464</u>

Blatt 6

#### 4. Finanzlage

Die unerwarteten Umsatzausfälle während der Pandemie stellten für die Liquidität der Gesellschaft eine Herausforderung dar, die aber insgesamt durch die enge Verzahnung mit dem TEB stets gewährleistet war.

Die Finanzlage der GmbH stellte sich demnach auch im Wirtschaftsjahr 2021 als stabil dar. Das Eigenkapital ist auf 426 T€ gestiegen.

#### 5. Risikofrüherkennungssystem

Seit 01.01.2021 übernimmt die hausinterne Buchhaltung mit dem umfangreichen Finanzbuchhaltungsprogramm "DATEV" neben der präzisen Berichterstattung, Kostenrechnung und des Controllings auch die Aufgabe des Risikofrüherkennungssystems.

Der Jahresabschluss 2021 ist demnach hausintern vollumfänglich vorbereitet worden.

#### 6. Maßnahmen mit besonderer Bedeutung für den Umweltschutz

Die Maßnahmen entsprechen deckungsgleich den Maßnahmen beim TEB.

#### 7. Nachtragsbericht

Die GmbH hatte zum 01.01.2018 das neue Geschäftsfeld "Betrieb der Postfiliale Esens" inklusive Personal übernommen.

Weitere eigene Geschäftsfelder existieren bisher nicht bzw. sind im Geschäftsjahr 2021 nicht errichtet worden.

### 8. Voraussichtliche Entwicklung des GmbH (Prognosebericht) sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

#### **Allgemeines**

Hierzu wird auf die Ausführungen im Lagebericht des TEB zum Jahresabschluss 2021 verwiesen. Durch die enge wirtschaftliche Verzahnung sind die dort geschilderten Sachverhalte deckungsgleich.

#### Wirtschaftsplan 2022

Der Wirtschaftsplan der GmbH für das Jahr 2022 wurde am 28.06.2022 von der Gesellschafterversammlung beschlossen.

Die gesamte Planung orientierte sich an den Ergebnissen des Jahresabschluss 2020 des TEB, der gravierenden Auswirkungen der Pandemie und den Zielen des gesamten Tourismusbetriebes für das Geschäftsjahr 2022.

Die Planungen für die Wirtschaftspläne 2022 bei GmbH und TEB sehen einen Jahresüberschuss von insgesamt rund 106 T€ vor; kumuliert aus dem geplanten Jahresüberschuss dem TEB von 56 T€ und dem der GmbH von 50 T€.

#### Chancen und Risiken sowie Prognoseberlcht

Wenngleich die Corona-Krise zum Erstellungszeitraum bereits bekannt war, sind die Auswirkungen teilweise zwar erwartbar aber nicht gänzlich abzuschätzen gewesen. Die bisherige Wirtschaftsplanung für das Jahr 2021 für den gesamten Tourismusbetrieb war daher sehr konservativ angelegt.

Unter anderem hatten Reisebeschränkungen über die Ostersaison zwar massive Umsatzeinbußen zur Folge, dennoch konnte sich die Nachfrage in den darauffolgenden Monaten zügig erholen, was schließlich zu einer sehr guten Auslastung für alle Bereiche führte.

Als Gegenmaßnahme wurde für einige Bereiche die Kurzarbeiterregelung in Anspruch genommen.

Die Pandemie bedingt sowohl wirtschaftlich als auch touristisch 2021 und für die Folgejahre eine nie dagewesene Ausnahmesituation.

Die gesetzten wirtschaftlichen Ziele für TEB und GmbH für das Wirtschaftsjahr 2022 sind bereits auf Grundlage dieser Ausnahmesituation und einiger Sondereffekte (z.B. Deicherhöhung am Campingplatz noch nicht abgeschlossen) entstanden. Positive Effekte wie deutliche Umsatzsteigerung, Kostenkontrolle, Umschuldung und Aufwandssenkung aber auch niedrige Zinsen, verringerte Schuldenlast und Abschreibungen führen zu einer weiteren Entlastung.

Doch auch vor dem Hintergrund des Ukraine Krieges gilt es sorgfältige und nachhaltige Entscheidungen zu treffen, die weder die eigenen finanziellen Mittel noch das operative Tagesgeschäft überfordern.

Schließlich lässt sich stetig ein positiver Trend im Gesamtergebnis erkennen, wenngleich die Steigerung der Eigenkapitalquote, die effiziente Kostenplanung, das bestehende Umsatzmanagement und die Erhaltung der Mitarbeiterzufriedenheit weiter konsequent verfolgt werden müssen.

Gleichermaßen gilt dies auch für den Abbau des Instandhaltungsstaus und die Optimierung der defizitären Bereiche wie Bäder und Strandportal.

Auch mittelfristig müssen dringend notwendige Investitionen durch erneute Kreditaufnahmen realisiert werden, um die Liquidität außerhalb der Saison nicht zu überfordern.

#### Fazit:

Angesichts des konsequenten Restrukturierungsmanagements sind bereits erste Teilerfolge erkennbar, die langfristig zu einem verbesserten Gesamtergebnis führen werden. Dieser Weg muss weiterhin konsequent beschritten werden.

Esens. den 19.08.2022

Claudia Eilts

(Geschäftsführerin)

# Esens-Bensersiel Tourismus GmbH, Esens-Bensersiel

Postenerläuterungen

zum

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021

Anlage Nr.	V
Blatt	2

#### a) Erläuterungen zur Bilanz

#### Aktiva

- A. Umlaufvermögen
- I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
- 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	€	46.305,54
(31.12.2020	€	11.662,05)

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen resultieren im Wesentlichen aus Nebenkostenabrechnungen sowie einer Provision für den Betrieb der Postgeschäftsstelle. Diese wurden uns in einer Summen- und Saldenliste nachgewiesen.

2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen

	€	455.276,00
(31.12.2020	€	196.855,54)

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen die Forderungen aus dem laufenden Verrechnungskonto mit dem TEB. Der Saldo stimmt mit dem Ausweis des Eigenbetriebes überein.

#### 3. Sonstige Vermögensgegenstände

Aufteilung:

	31.12.2021	31.12.2020
	€	€
Geldtransit (Reserve Paypal)	113.131,24	15.122,86
debitorische Kreditoren	6.186,09	1.135,01
Körperschaftsteuerguthaben	1.332,07	1.396,07
Gewerbesteuerüberzahlungen	1.133,00	1.183,00
Übrige	0,00	1.347,89
Insgesamt	121.782,40	20.184,83

### II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

 $\begin{array}{ccc}
 & \underline{\bullet} & 117.414,75 \\
(31.12.2020 & \underline{\bullet} & 200.951,16)
\end{array}$ 

Zusammensetzung:

	31.12.2021	31.12.2020
	€	€
Guthaben bei Kreditinstituten	115.207,95	196.695,51
Wechselgeldbestand	0,00	3.082,00
Kassenbestand	2.206,80	1.173,65
Insgesamt	117.414,75	200.951,16

# B. Rechnungsabgrenzungsposten

<u>€</u> 6.678,82 (31.12.2020 € 34.747,07)

Die Rechnungsabgrenzung betrifft im Wesentlichen das Gästemagazin für das Jahr 2022.

Anlage Nr.	V
Blatt	4

#### Passiva

#### A. Eigenkapital

I.	Gezeichnetes Kapital		€	250.000,00
		(31.12.2020	€	250.000,00)

Der Ausweis entspricht dem Gesellschaftsvertrag sowie der Eintragung in das Handelsregister. Das Stammkapital ist in voller Höhe eingezahlt.

Der Jahresüberschuss des Vorjahres in Höhe von € 18.966,33 wurde dieser Position gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 3. Dezember 2021 zugeordnet.

Über den Jahresüberschuss 2021 hat die Gesellschafterversammlung noch zu beschließen.

#### B. Rückstellungen

1.	Steuerrückstellungen		€	22.230,63
		(31.12.2020	€	0,00)

Die Steuerrückstellungen betreffen die Körperschaftsteuer (T€ 12) sowie die Gewerbesteuer (T€ 10) für das Berichtsjahr.

#### 2. Sonstige Rückstellungen

<u>€ 125.859,28</u> (31.12.2020 € 17.119,35)

Sie entwickelten sich wie folgt:

	Stand	Verbrauch/		Stand
	1.1.2021	Auflösung	Zuführung	31.12.2021
	€	€	€	€
Urlaubsrückstellungen	4.106,76	4.106,76	49.344,21	49.344,21
Rückstellung Überstunden	1.012,59	1.012,59	64.515,07	64.515,07
Jahresabschlussaufwendungen	12.000,00	12.000,00	12.000,00	12.000,00
Insgesamt	17.119.35	17.119.35	125.859.28	125.859.28

#### C. Verbindlichkeiten

#### 1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die fälligen Verbindlichkeiten waren zum Zeitpunkt unserer Prüfung im Wesentlichen beglichen.

#### 2. Sonstige Verbindlichkeiten

<u>€</u> 12.381,51 (31.12.2020 € 3.221,11)

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen die Lohn- und Kirchensteuer Dezember 2021.

#### b) Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2021 liegt dem Prüfungsbericht als Anlage Nr. II bei.

Es wurden folgende Umsatzerlöse erzielt:

	2021	2020
	€	€
Drittaufwandserstattungen		
Geschäftsbesorgung	2.669.774,46	2.259.373,37
Personalaufwand	1.462.778,30	1.630.986,25
Festvergütung	47.250,00	47.250,00
Erträge Poststelle	82.639,04	82.410,85
Insgesamt	4.262.441,80	4.020.020,47

# 2. Sonstige betriebliche Erträge € 13.355,00 (2020 € 3.862,20)

Die sonstigen betrieblichen Erträge betreffen im Wesentlichen Versicherungsentschädigungen.

#### 3. Materialaufwand

a) Aufwendungen für Roh-,
 Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren

€ 27.123,98(2020 € 31.599,89)

Es handelt sich um:

	2021	2020
	€	€
Wareneinkauf	27.153,58	32.333,09
Skontoerträge	-29,60	-733,20
Insgesamt	27.123,98	31.599,89

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen

 $\begin{array}{ccc}
\underline{\in} & 1.067.224,86 \\
(2020 \in & 2.583.579,32)
\end{array}$ 

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen entfallen auf:

	2021	2020
	€	€
Energiekosten	477.327,77	582.477,37
Reinigung	192.082,15	170.832,35
Sonstige Fremdleistungen	112.748,22	120.219,43
Pacht	106.476,46	0,00
Wasser und Abwasser	92.507,03	79.063,92
Personalaufwand TEB	86.083,23	1.630.986,25
Insgesamt	1.067.224,86	2.583.579,32

#### 4. Personalaufwand

a)	Löhne und Gehälter	€	1.270.069,30
		(2020 €	325.625,19)
b)	Soziale Abgaben und Auf- wendungen für Altersver- sorgung und für Unterstützung	€	339.947,09
	conguing and far cincrotateang	<u>c</u> (2020 €	·
		(2020 €	86.801,96)
5.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	€	1.455.002,07
		(2020 €	967.299,45)

#### Zusammensetzung:

	2021	2020
	€	€
Reparaturen und Instandhaltungen	373.698,27	293.082,45
Finanzkostenzuschuss Touristinfo	200.000,00	0,00
Mieten und Leasing	180.248,49	97.642,52
Versicherungen, Beiträge und Abgaben	147.978,11	15.008,34
Werbe- und Reisekosten	114.989,37	114.331,27
Finanzkostenzuschuss Watt & Meer (Therapiezentrum)	80.000,00	0,00
Vermittlungsgebühr	46.173,85	37.612,60
Gebühren Kartenzahlungen/PayPal	43.261,37	35.991,05
Abraum-/Abfallbeseitigung	37.813,73	32.552,28
Bürobedarf, Porto, Telefon	37.286,71	35.848,99
Abschluss- und Prüfungskosten	35.754,50	28.187,65
Fahrzeugkosten	27.955,48	24.179,41
Rechts- und Beratungskosten	24.391,32	8.624,40
Nebenkosten des Geldverkehrs	15.250,79	10.813,01
Sonstige Personalkosten	13.229,06	11.178,11
Brandschutzmaßnahmen Therme	0,00	157.933,60
Übrige Kosten	76.971,02	64.313,77
Insgesamt	1.455.002,07	967.299,45

Die Finanzkostenzuschüsse in Höhe von T€ 280 wurden im Vorjahr vom Eigenbetrieb (TEB) getragen.

# 6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Diese betreffen die Körperschaftsteuer (einschl. Solidaritätszuschlag) sowie die Gewerbesteuer.

Es handelt sich um Kfz-Steuern.

#### 9. Jahresüberschuss

	€	81.082,64	
(2020	€	18.966,33)	

# Esens-Bensersiel Tourismus GmbH, Esens-Bensersiel

Rechtliche Verhältnisse

#### Rechtliche Verhältnisse

Firma: Esens-Bensersiel Tourismus GmbH.

Sitz: Esens-Bensersiel.

Gründung: 14. Juli 2016.

Gesellschafter-

vertag: Gültig in der Fassung vom 14. Juli 2016.

Handelsregister: Amtsgericht Aurich HRB 203993.

Unternehmensgegenstand:

Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Weiterentwicklung des Tourismus in Esens-Bensersiel. Zu diesem Zweck führt die Gesellschaft u. a. geeignete Marketingmaßnahmen durch, unterstützt durch touristisch relevante Projekte für die Region, betreibt Anlagen wie z. B. den Campingplatz mit Freibad und die Therme sowie betreibt und pflegt das Internet-

portal "Bensersiel.de".

Geschäftsjahr: Kalenderjahr.

Stammkapital: € 250.000,00.

Gesellschafter:

	€	%
Stadt Esens	220.000	88
Bensersiel aktiv e.V	10.000	4
Kurverein Esens-Bensersiel und Umgebung e.V.	10.000	4
Aktionsgemeinschaft Esens und Umgebung AEU e.V	10.000	4
Insgesamt	250.000	100

Organe der Gesellschaft:

Gesellschafterversammlung,

Aufsichtsrat, Geschäftsführung.

Gesellschafter-

versammlung: Gesellschafterversammlungen haben am 28. Juni und 3. De-

zember 2021 stattgefunden.

Aufsichtsrat:

Zum 31. Dezember 2021 setzte sich der Aufsichtsrat wie folgt

zusammen:

Karin Emken, Esens, Vorsitzende

Harald Hinrichs, Esens, stelly. Vorsitzender

Heiner Rudek,

Markus Backenköhler

Hermann Kettwich, Werdum Johannes Tooren, Esens

Geschäftsführer:

Claudia Eilts (ab dem 1. Oktober 2020),

Die Geschäftsführerin hat Einzelvertretungsbefugnis und darf Rechtsgeschäfte mit sich selbst oder mit sich als Vertreter

Dritter abschließen.

Wichtige Verträge:

Geschäftsbesorgungsvertrag und Betrauungsakt mit der Stadt Esens sowie dem Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel und der Esens-Bensersiel Tourismus GmbH

Die Stadt betraut die Gesellschaft unberührt ihrer eigenen Rechte und Pflichten im Rahmen des Unternehmensgegenstandes mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zum Betrieb der Fremdenverkehrs- und Kureinrichtungen im Bereich der Stadt und mit allen damit im Zusammenhang stehenden Leistungen und Beachtung der europarechtlichen Vorgaben ab dem 1. Januar 2017.

Die Gesellschaft führt für den Eigenbetrieb sämtliche Geschäfte im Zusammenhang mit der touristischen Infrastruktur.

Die Gesellschaft trägt alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der touristischen Infrastruktur. Sie erhält hierfür 105 % der zu tragenden Aufwendungen und vergütet dem Eigenbetrieb die tatsächlichen Personalkosten für das Personal, das die Gesellschaft einsetzt.

Die Laufzeit beträgt vier Jahre. Der Vertrag verlängert sich zweimal automatisch jeweils um weitere vier Jahre, wenn er nicht jeweils mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf des Vertrages gekündigt wird. Die Höchstdauer des Vertrages beträgt zehn Jahre. Nach Ablauf der Höchstdauer kann über den Neuabschluss eines Vertrages verhandelt werden.

## Partnervertrag zwischen der Deutsche Post AG, Bonn, und der Esens-Bensersiel Tourismus GmbH, Esens

Die Gesellschaft betreibt eine Postfiliale und erhält für die zu vertreibenden Dienstleistungen und Produkte eine Provision gem. ergänzender Provisionsvereinbarung. Der Vertrag wurde mit Wirkung zum 2. Januar 2018 auf unbestimmte Zeit geschlossen und hat eine Kündigungsfrist von einem halben Jahr zum Monatsende.

# Esens-Bensersiel Tourismus GmbH, Esens-Bensersiel

Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)

#### **FRAGENKREIS 1:**

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Organe der Gesellschaft sind gemäß Gesellschaftsvertrag die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.

Die Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse der Organe sind im Gesellschaftsvertrag geregelt. Ein Geschäftsverteilungsplan erübrigt sich, da nur eine Geschäftsführerin der Gesellschaft vorsteht. Die Geschäftsführerin ist in Personalunion zugleich Betriebsleiterin des Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel.

Eine gesonderte Geschäftsordnung für die Gesellschafterversammlung ist nicht erlassen worden.

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass diese Regelungen nicht den Bedürfnissen der Gesellschaft entsprechen.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr haben acht Sitzungen des Aufsichtsrats stattgefunden. Daneben ist zweimal die Gesellschafterversammlung zusammengetreten.

Die Protokolle haben uns vorgelegen.

3

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Geschäftsführerin ist auskunftsgemäß nicht in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Auf die Angabe der Bezüge der Geschäftsführerin ist gem. § 286 Abs. 4 HGB verzichtet worden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keine Vergütung.

#### **FRAGENKREIS 2:**

#### Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/ Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Für die Gesellschaft, die die Geschäftsbesorgung für den Eigenbetrieb durchführt, gilt grundsätzlich die für den Eigenbetrieb geltende Organisationsstruktur.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach den unter Frage 2 a) aufgeführten Regelungen verfahren wird.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Hinsichtlich der Korruptionsprävention gilt die Dienstanweisung "Personal" der Stadt Esens.

Anlage Nr. VII

4

Blatt

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Verantwortlichkeiten und etwaige Zustimmungserfordernisse für wesentliche Entscheidungen sind im Gesellschaftsvertrag geregelt. Im Übrigen erfolgt durch die Wirtschaftsplanerstellung und deren Kenntnisnahme durch die Aufsichtsgremien ein intensiver Abstimmungsprozess.

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach diesen Regelungen verfahren wird.

e) Besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Ja. Eine Dokumentation der Verträge ist bei der Geschäftsleitung vorhanden.

#### **FRAGENKREIS 3:**

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen orientiert sich hinsichtlich des Aufbaus und des Ablaufs an den gesetzlichen Vorgaben für kleine Eigengesellschaften. Es wird jährlich ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Investitions- und Finanzierungsplan, Erfolgsplan und Stellenübersicht sowie einer mittelfristigen Finanzplanung, erstellt. Eine unterjährige Plananpassung an aktuelle Entwicklungen erfolgt ggf. im Rahmen von Nachtragsplänen.

Das Planungswesen entspricht grundsätzlich - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Datenfortschreibung sowie auf sachliche und zeitliche Projektzusammenhänge - den Bedürfnissen der Gesellschaft.

#### b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden im Rahmen eines monatlichen Controllings und in Zusammenarbeit mit einer externen Steuerberatungskanzlei systematisch untersucht.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass das geführte Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung nicht der Größe und den besonderen Anforderungen der Gesellschaft entspricht.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Das Finanzmanagement wird im Rahmen der täglichen Finanzplanung durchgeführt.

Diese Regelungen entsprechen den Bedürfnissen der Gesellschaft.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Die Gesellschaft ist nicht in handelsrechtliche Konzernstrukturen eingebunden. Feststellungen sind aus diesem Grunde nicht zu treffen. 6

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Entgelte der Gesellschaft ergeben sich aus dem mit der Stadt Esens und dem TEB bestehenden Geschäftsbesorgungsvertrag. Die vereinbarte Vergütung ist monatlich jeweils zum 3. Kalendertag eines Monats in Abschlägen zu zahlen. Die im Voraus zu zahlende Vergütung beträgt 1/12 der nach dem Wirtschaftsplan für das laufende Jahr angesetzten Aufwendungen.

Im Geschäftsjahr 2021 sind die Abschläge nicht durchgängig entsprechend der Vereinbarung gezahlt worden, sodass sich auf dem Verrechnungskonto mit dem TEB zum 31. Dezember 2021 eine Forderung seitens der Gesellschaft in Höhe von T€ 455 ergibt. Der Verrechnungssaldo betrug im Vorjahr T€ 197.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Eine organisatorisch eigenständige Controllingabteilung besteht nicht. Informationen für die Steuerung und Kontrolle sämtlicher Bereiche der Gesellschaft werden von der Geschäftsführung und einer externen Steuerberatungskanzlei auf die Bedürfnisse der Gesellschaft angepasst und regelmäßig aus der Finanzbuchhaltung und der Kostenrechnung abgeleitet. Ferner erfolgt eine regelmäßige Abstimmung der Ist- mit den Wirtschaftsplandaten. Über die aktuelle Geschäftsentwicklung wird der Aufsichtsrat regelmäßig unterrichtet.

Aufgrund der Unternehmensgröße erachten wir diese Regelung als den Bedürfnissen der Gesellschaft entsprechend.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Die Gesellschaft hat keine Tochterunternehmen und Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht.

#### **FRAGENKREIS 4:**

#### Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Geschäftsführung hat sich aufgrund der Größe der Gesellschaft und des wenig komplexen Risikoumfeldes der Instrumentarien des Rechnungswesens, des Wirtschaftsplans, des externen Controllings (tagaktuell) und des Vertragscontrollings zur Definition von Frühwarnsignalen und zur Erkennung von bestandsgefährdenden Risiken bedient. Die hieraus gewonnenen Informationen sowie die Ergebnisse der anschließenden Kommunikation mit den entsprechenden Bereichen werden ggf. zur Risikobeurteilung mit dem Überwachungsgremium erörtert.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die zu Frage 4 a) aufgeführten Maßnahmen zur Erkennung bestandsgefährdender Risiken haben sich zum einen in der Vergangenheit bewährt und werden zum anderen zukünftig die Existenz der Gesellschaft sichern. Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass diese Maßnahmen nicht durchgeführt wurden.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Mit den Berichterstattungen an den Aufsichtsrat werden die Maßnahmen ausreichend dokumentiert.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die zur Definition von Frühwarnsignalen und zur Erkennung bestandsgefährdender Risiken zugrunde gelegten Instrumentarien des Rechnungswesens, des Wirtschaftsplans, des Vertragscontrollings, der Risikoerkennungsbögen der ergänzenden Controllingberichte gewährleisten im Hinblick auf die Größe der Gesellschaft eine kontinuierli-

che und systematische Abstimmung der Frühwarnsignale und Maßnahmen mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und -funktionen.

#### **FRAGENKREIS 5:**

#### Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Derartige Geschäfte wurden von der Gesellschaft im Berichtsjahr nicht getätigt. Feststellungen sind aus diesem Grunde zu dem gesamten Fragenkreis nicht zu treffen.

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
  - Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
  - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
  - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
  - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Entfällt.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Entfällt.

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf
  - Erfassung der Geschäfte
  - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
  - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
  - Kontrolle der Geschäfte?

Entfällt.

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Entfällt.

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Entfällt.

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Entfällt.

#### **FRAGENKREIS 6:**

#### **Interne Revision**

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine Interne Revision als eigenständige Stelle ist nicht eingerichtet; bei der Größe der Gesellschaft und der Übersichtlichkeit der innerbetrieblichen Abläufe ist dieses auch u.E. nicht erforderlich. Verschiedene Kontrollen, wie Rechnungsprüfung, Budgetüberwachung, Kassenabrechnung und Personalabrechnung, werden von der Rechnungswesenabteilung bzw. der Geschäftsleitung wahrgenommen.

Wir erachten diese Regelung im Hinblick auf die Größe der Gesellschaft und die Überschaubarkeit der innerbetrieblichen Abläufe als den Bedürfnissen angemessen.

Anlage Nr.	VII
Blatt	10

bindung der Internen Revision/Konzernrevision? Besteht bei ihrer
Gefahr von Interessenkonflikten?
en die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/ on im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinan- are Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) orga- etrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Kor- ntion berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte
e Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer
ne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt e handelt es sich?
equenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der sion/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revi- evision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

11

#### **FRAGENKREIS 7:**

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen sind im Gesellschaftsvertrag geregelt. In den im Berichtsjahr durchgeführten Sitzungen des Aufsichtsrates sind alle notwendigen Beschlüsse, vor allem für die Wirtschaftsplanung, eingeholt worden.

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt wurde.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass im Berichtsjahr Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans Kredite gewährt wurden.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass im Berichtsjahr anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen wurden.

Anlage Nr. VII
Blatt 12

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die im Berichtsjahr durchgeführten Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisungen und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen.

#### **FRAGENKREIS 8:**

#### **Durchführung von Investitionen**

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Nach dem Geschäftsbesorgungsvertrag hat die Gesellschaft die Aufwendungen für Investitionen nur zu tragen, wenn diese in der zwischen der Gesellschaft und der Stadt bzw. dem Eigenbetrieb vereinbarten Investitionsliste oder im Wirtschaftsplan aufgeführt sind.

Im Berichtsjahr wurden auf Ebene der Gesellschaft keine Investitionen durchgeführt.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

siehe zu a).

C) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

siehe zu a).

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

siehe zu a).

Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge e) nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

siehe zu a).

#### **FRAGENKREIS 9:**

#### Vergaberegelungen

Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen a) (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass im Berichtsjahr die im öffentlichen Bereich üblichen Vergaberegelungen nicht eingehalten wurden.

Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenb) zangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Für nicht den Vergaberegelungen unterliegende Geschäfte wurden im Berichtsjahr auskunftsgemäß Konkurrenzangebote eingeholt und ausgewertet.

#### **FRAGENKREIS 10:**

#### Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Dem Aufsichtsrat wurde im Rahmen der zu Frage 1 b) aufgeführten Sitzungen Bericht erstattet. Die Geschäftsführung kam nach unseren Feststellungen ihren gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Pflichten der Berichterstattung regelmäßig nach.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte sind durch zeitnahe Zahlen, Entwicklungen und Trends ausreichend gegliedert; sie vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Im Rahmen der Sitzungen des Aufsichtsrates wurde angemessen und ausreichend zeitnah über wesentliche Vorgänge berichtet. Ungewöhnliche, risikoreiche und nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Eine Berichterstattung auf besonderen Wunsch erfolgte im Berichtsjahr nicht.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung im Berichtsjahr nicht in allen Fällen ausreichend war.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Die Gesellschaft besitzt eine D&O-Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder dem Aufsichtsrat gemeldet wurden.

#### **FRAGENKREIS 11:**

#### Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt, dass zum 31. Dezember 2021 in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen besteht.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt, dass zum 31. Dezember 2021 auffallend hohe oder niedrige Bestände bestehen. Die angewandten Bewertungsmethoden entsprechen allgemein anerkannten Regelungen.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

#### **FRAGENKREIS 12:**

#### **Finanzierung**

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Kapitalstruktur setzt sich zum 31. Dezember 2021 hinsichtlich ihrer internen und externen Finanzierungsquellen wie folgt zusammen:

	<u>T€</u>	<u>%</u>
Eigenkapital	426	57,0
Fremdkapital	<u>321</u>	<u>43,0</u>
Gesamt	<u>747</u>	<u>100,0</u>

Zum Abschlussstichtag bestehen keine wesentlichen Investitionsverpflichtungen.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die Gesellschaft ist nicht in handelsrechtliche Konzernstrukturen eingebunden. Feststellungen sind aus diesem Grunde nicht zu treffen.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr keine Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten.

17

#### **FRAGENKREIS 13:**

#### Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Bei der Esens-Bensersiel Tourismus GmbH bestanden im Berichtsjahr keine Finanzierungsprobleme. Es bestand eine angemessene Eigenkapitalausstattung mit einer Eigenkapitalquote von 57,0 %.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Jahresüberschuss 2021 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

#### **FRAGENKREIS 14:**

#### Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Die Gesellschaft erzielt ausschließlich kostendeckende Umsatzerlöse aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis der Gesellschaft ist, mit Ausnahme der Corona-Pandemie, nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder Leistungsbeziehungen mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen wurden.

Anlage	Nr.	VII
Blatt	_	18

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Konzessionsabgaben sind nicht angefallen. Feststellungen sind aus diesem Grunde nicht zu treffen.

#### **FRAGENKREIS 15:**

#### Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine verlustbringenden Einzelgeschäfte festgestellt.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Im Berichtsjahr wurde ein Jahresüberschuss erwirtschaftet, welcher aus den Regelungen des Geschäftsbesorgungsvertrages resultiert.

#### **FRAGENKREIS 16:**

Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Im Geschäftsjahr wurde ein Jahresüberschuss erzielt.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Wir verweisen auf die Erläuterungen zu 15 b) und im Lagebericht (Anlage Nr. IV).

## Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen

der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Stand: 1. Juli 2020

#### Präambel

Diese Auftragsbedingungen der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (kurz: GPP) ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der dem Auftragsbestätigungsschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungsschreiben. Das Auftragsbestätigungsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die "Sämtlichen Auftragsbedingungen".

# A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfunggrundsätzen

GPP wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung ("GoA") durchführen. Dem entsprechend wird GPP die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

GPP wird alle Prüfungshandlungen durchführen, die sie den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet und prüfen, in welcher Form der in § 322 HGB respektive den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstands wird GPP in berufsüblichem Umfang berichten. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird GPP, soweit sie es für erforderlich hält, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufsüblich, wird GPP die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. GPP weist darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollte GPP jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, wird dem Auftraggeber dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

#### B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden GPP im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar mit diesem zusammenhängende Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. GPP stellt ausdrücklich klar, dass sie weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung hat, noch, dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von der GPP zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen der GPP sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen der GPP für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

#### C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, der GPP einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen (z.B. Geschäftsbericht, Feststellungen hinsichtlich der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG), die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber, wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die der GPP vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden ("Auftraggeberinformationen"), müssen vollständig sein.

#### D. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche die GPP dem Auftraggeber mündlich erteilt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) GPP rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und sie zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

#### E. Freistellung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, GPP von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie GPP sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

#### F. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von der GPP auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach schriftlicher Zustimmung der GPP erfolgen.

#### G. Datenschutz

Für die genannten Verarbeitungszwecke ist die GPP berechtigt, Auftraggeberinformationen, die bestimmten Personen zugeordnet werden können ("personenbezogene Daten"), in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen diese tätig sind, zu verarbeiten.

GPP verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit geltendem Recht und berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der nationalen (BDSG) und europarechtlichen (EU-DSGVO) Regelungen zum Datenschutz. GPP verpflichtet Dienstleister, die im Auftrag der GPP personenbezogene Daten verarbeiten, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten.

#### H. Vollständigkeitserklärung

Die seitens GPP von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfungsgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

#### I. Geltungsbereich

Die in den Sämtlichen Auftragsbedingungen enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für die GPP verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Reg-lungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für Leistungen der GPP gelten ausschließlich die Bedingungen der Sämtlichen Auftragsbedingungen; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit GPP im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn GPP nicht ausdrücklich widerspricht oder GPP mit der Erbringung der Leistungen vorbehaltlos beginnt.

#### J. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (WPK, IDW, StBK) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Bremen, Deutschland

#### Allgemeine Auftragsbedingungen

für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend "Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Außerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.
- (3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.
- (4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

- (5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.
- (6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht
- (3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
  - a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
  - b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
  - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
  - d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
  - e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren
- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
  - a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
  - b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
  - c) die beratende und gutachtliche T\u00e4tigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerh\u00f6hung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsver\u00e4u\u00dferung, Liquidation und dergleichen und
  - d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

#### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

#### 13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

#### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.